Rudolf Perkams
Mitscherlichstraße 56 - 26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 / 24110 (Anrufbeantworter)
E-Mail: rudolf@perkams.org
Websites: whv-wahlen.de fri-wahlen.de



Rudolf Perkams - Mitscherlichstraße 56 - 26382 Wilhelmshaven

Stadt Wilhelmshaven
Gemeindewahlleitung
Rathausplatz 1
26382 Wilhelmshaven

Dieses Schreiben ist nicht KI-generiert!

E-Mail: ralf.janssen@wilhelmshaven.de

15. November 2026

Zusätzliche Erläuterungen zu dem Wahleinspruch vom 03.10.2026 gegen die Kommunalwahlen in Wilhelmshaven

1. Bedeutung des Gemeindewahlausschusses

Das schon seit Jahrzehnten bestehende gesetzlich Wahlorgan Gemeindewahlausschuss (Kreiswahlausschuss in Landkreisen) dient der Kontrolle des Wahlablaufs sowohl in der Vorbereitung (z.B. Zulassung von Wahlvorschlägen) als auch in der Nachbereitung (Ergebnisfeststellung mit evtl. Korrekturen). Der Gemeindewahlausschuss vertritt die Interessen der Wahlberechtigten und soll somit dafür sorgen, dass wesentliche Entscheidungen nicht eine Person allein trifft. Das Wahlorgan ist keinen Weisungen unterworfen. Auf diese Zuständigkeit weist ausdrücklich das Land Niedersachsen hin, weshalb es landesweit zu unterschiedlichen Entscheidungen bei den Wahlausschüssen kommen kann (zum Beispiel bei Zulassungen von Bewerbern).
Wegen dieser Bedeutung obliegt dem Gemeindewahlleiter, der sein Amt aufgrund Neutralität und Objektivität ausüben muss (§ 9 Abs. 4 NKWG), die Bildung und fehlerfreie Besetzung des Gemeindewahlausschusses. Aufgrund der im § 53 NKWG erteilten Verordnungsermächtigung wird im § 8 NKWO detailliert die Bildung des Wahlausschusses geregelt. Er kann dieses Gremium also nicht nach seinem Belieben formen.

2. Tatsächliche Vorgehensweise des Gemeindewahlleiters

Überraschend stellte der Oberbürgermeister Carsten Feist als vom Rat der Stadt Wilhelmshaven am 17.12.2025 berufener Gemeindewahlleiter im Frühjahr 2026 jedoch fest, dass ein Verteilungssystem der Sitze im Wahlausschuss gesetzlich nicht normiert sei. Somit habe er sich entschieden, aufgrund der großen Unterschiede der von den Parteien bzw. Wählergruppen bei der Ratswahl 2021 erhaltenen Stimmen die rechtlich zur Verfügung stehenden sechs Sitze aufgrund einer Berechnung im Verhältnis der Stimmen zu vergeben. Aufgrund seiner neuen Berechnung wurden nur die Parteien SPD, CDU, GRÜNE und die Wählergruppe WIN@WBV berücksichtigt; die Parteien AfD und FDP fielen nach dieser Berechnungsweise *(zufällig?)* „durch den Rost“.

So gesehen habe ich als früherer jahrzehntelanger Leiter des Wahlamtes bei den Kommunalwahlen 1986, 1991, 1996, 2001, 2006 und 2011 sowie meine Nachfolger bei den Wahlen 2016 und 2021 die Bildung des Gemeindewahlausschusses wegen der angeblich fehlenden Normierung völlig falsch organisiert, ebenso die Wahlleitungen der übrigen Gebietskörperschaften in Niedersachsen.

Auch wenn es in der am 09.10.2026 vorgenommenen Laudation zur Verabschiedung des Oberbürgermeisters Herrn Carsten Feist heißt, dass er sich im Kampf gegen rechts stark gemacht habe, so hat er in seiner Funktion als Gemeindewahlleiter gemäß § 9 Abs. 4 NKWG stets das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Angesichts seiner beschriebenen Vorgehensweise bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses gibt es daran Zweifel.

3. Erster Schritt: Findung von wahlberechtigten Personen

Der § 8 Abs. 2 NKWO regelt vorweg, dass die Parteien und Wählergruppen dem Gemeindewahlleiter namentlich wahlberechtigte Personen vorschlagen können, um so die Besetzung der Wahlehrenämter dieses sechsköpfigen Gremiums zu erreichen. Auf diese Möglichkeit der Nennung von Namen weist der Gemeindewahlleiter mit einzelnen Schreiben an Parteien/ Wählergruppen (wie hier geschehen) oder per öffentliche Bekanntmachung hin und setzt eine Antwortfrist fest. So haben die Adressaten die Möglichkeit, Mitglieder ihrer politischen Gruppierung ohne eigene politische Ambitionen vorzuschlagen.

In Konsequenz des § 8 Abs. 3 NKWO kann natürlich nur erwartet werden, dass die Parteien jeweils nur eine Person (und eine genau bezeichnete Ersatzperson als Vertretung) vorschlagen, so dass der Gemeindewahlleiter nicht etwa genötigt wird, aus einer Vielzahl von namentlichen Vorschlägen eine beliebige eigene Auswahl zu treffen.

Erst wenn eine befragte Partei aus Personalgründen keinen Vorschlag unterbreitet, kann der Gemeindewahlleiter selbst nach Optionen suchen und Wahlberechtigte berufen (§ 8 Abs. 3 Satz 3 NKWO) - theoretisch sogar zwangsweise. Keinesfalls regelt aber der § 8 Abs. 2 NKWO eine Vorweg-Selektion der anzusprechenden Parteien.

4. Zweiter Schritt: Reihenfolge der Zuordnung der Sitze

Wie bereits erwähnt, vertritt der Gemeindewahlausschuss die wahlorganisatorischen Interessen der Wahlberechtigten. Weil die Anzahl der Sitze in diesem Ausschuss gesetzlich auf sechs begrenzt ist, können folglich nicht alle möglichen divergierenden Interessen berücksichtigt werden. Der teleogische Sinn des § 8 Abs. 3 NWKO ist es daher, ein möglichst umfangreiches politisches Spektrum dieser Wahlberechtigten als Kontrollinstanz für eine große Akzeptanz der Wahlergebnisse zu erhalten. Deshalb ist dort geregelt, dass diejenigen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der gültigen Stimmenzahlen (also Ränge 1 bis 6) berücksichtigt werden, die bei der letzten Kommunalwahl 2021 überhaupt Ratsmitglieder (in Landkreisen Kreistagsmitglieder) erhalten haben. Die Abstände zwischen den Stimmenzahlen bzw. eine exakte proportionale Verteilung spielen in dieser Bestimmung keine Rolle. Es ist also nichts zu berechnen, sondern nur Feststellungen aus der letzten Kommunalwahl zu treffen.

5. Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

Im § 8 Abs. 4 NKWO wird geregelt, dass das Wahlorgan „Gemeindewahlleiter“ die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses öffentlich bekanntmacht (also nicht die Kommune). So werden die Bürger in der Lage versetzt, von dem Vorgang Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls - vor einer ersten Sitzung des Ausschusses - rechtzeitig Einwände vorzubringen und Korrekturen vornehmen zu lassen.

Lt. § 83 Abs. NKWO kann diese Bekanntmachung **zusätzlich** im Internet veröffentlicht werden. Die Formulierung „zusätzlich“ macht deutlich, dass Wahlorgane erhöhte Anforderungen an Transparenz erfüllen sollen, damit Wahlbewerber und Wahlberechtigte ihre Rechte rechtzeitig wahrnehmen können. In Wilhelmshaven war es bei den vergangenen Kommunalwahlen stets

ortsüblich, dass Bekanntmachungen des Gemeindewahlleiters in der Wilhelmshavener Zeitung erschienen (… abgedruckt unter Amtliche Bekanntmachungen). 2026 gab es jedoch diesbezüglich keine Bekanntmachung.
Das elektronische Amtsblatt der Stadt Wilhelmshaven gilt eben nur für Bekanntmachungen dieser Kommune (§ 2 Abs. 1 der Hauptsatzung). Punkt 20 des im Nieders. Ministerialblatt Nr. 326 vom 07.06.2026 veröffentlichten „Wahlerlasses“ des Landeswahlleiters macht deutlich, dass diese zusätzliche Erlaubnis der Veröffentlichung auch im elektronischen Amtsblatt möglich ist (… aber eben nicht nur).

Aber selbst wenn man davon ausgeht, dass es rechtlich ausreicht, dass die Bürger Wahlinformationen des Gemeindewahlleiters statt einer Zeitungsbekanntmachung bzw. eines gedruckten Amtsblattes nur über das Elektronische Amtsblatt erfährt:
Rechtlich verfolgt eine derartige öffentliche Bekanntmachung nicht nur den Zweck, dass ein Dokument irgendwo in der Weite der Homepage existiert. Sie mag formell irgendwo existieren, doch muss der interessierte Bürger die Möglichkeit haben, relevante Bekanntmachungen auch praktisch zu finden. Das in der (seit November 2026 gelungenen neu gestalteten) städtischen Website integrierte Suchfeld findet für den Begriff „Gemeindewahlausschuss“ manche aktuelle Information, doch nach wie vor nicht die Bildung/Zusammensetzung dieses Gremiums für 2026 (wohl aber zum Beispiel für die Kommunalwahl 2021).
Auf der Startseite für das Elektronische Amtsblatt erscheint nur eine datummäßig sortierte Liste mit der Nummerierung der Amtsblätter, aber ohne jede Inhaltsangabe (… andere Gemeinden nennen Titelüberschriften der Bekanntmachungen). Man muss also Nummer für Nummer aufrufen, um fündig zu werden (… im vorliegenden Fall bei Nummer 27/26). Welche Anstoßfunktion hat eine solche Liste überhaupt, wenn aus ihr nicht erkennbar ist, worum es in der jeweiligen Bekanntmachung geht?
Interessant ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.10.2019 (BVerwG 4 CN 6.18). Das Gericht hat generell festgestellt, dass eine Bekanntmachung die Möglichkeit eröffnen muss, sich vom Erlass und vom Inhalt der Rechtsnorm verlässlich Kenntnis verschaffen zu können“, und dass „diese Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird.“ Außerdem hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht 2023 entschieden, dass im Internet bereitgestellte Bekanntmachungen und Unterlagen für die Öffentlichkeit „auffindbar und abrufbar“ sein müssen und der Abruf für den Bürger tatsächlich möglich sein muss.

6. Neue Regelung: Unparteiische Wahrnehmung des Wahlehrenamtes
Von der Öffentlichkeit fast unbemerkt gibt es seit dem 07.05.2026 eine Neuerung im § 10 Abs. 1 NKWG: Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Wahlausschusses sind jetzt ausdrücklich zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Wahlehrenamtes verpflichtet.
Der Hintergrund für diese Neuerung ist das allgemeine kommunalrechtliche Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit nunmehr auch für den Gemeindewahlausschuss. Nach § 41 Abs. 1 NKomVG dürfen ehrenamtlich Tätige an einer Entscheidung nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung z.B. dem Ehepartner einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
In den Wilhelmshavener Gemeindewahlausschuss wurde Herr Peter Kleinwächter von der CDU nominiert. Seine Ehefrau Karin Kleinwächter kandidierte für die CDU im Wahlbereich West. Deshalb darf er schon bei der Zulassung nicht mitwirken (Verlassen des Raumes wegen möglicher Diskussion). Entsprechend ist dieser Vorgang in der Niederschrift zu vermerken. Ob dieser Vermerk in der von allen Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses unterschriebenen Niederschrift vorhanden ist, kann ich als Außenstehender nicht prüfen.

7. Falsche Zusammensetzung mandatsrelevant

Nun könnte man meinen, dass auch ein ordnungsgemäß gebildeter Gemeindewahlausschuss ohnehin mehrheitlich gleichartige Entscheidungen wie das „falsche“ Gremium getroffen hätte und dass man somit keine Berichtigung vornehmen brauche. Wer so denkt, fehlt jegliches Rechtsverständnis. Eine andersartige Zusammensetzung entwickelt oftmals eine andere Dynamik im Ablauf der Beratungen. So werden lt. § 10 Abs. 2 NKWG Entscheidungen mit Stimmenmehrheit getroffen; es kann hypothetisch durchaus zu anderen Ergebnissen kommen. Es genügt lt. gerichtlichen Entscheidungen, dass eine konkrete Möglichkeit besteht.
Wenig bekannt: Der Gemeindewahlausschuss ist gemäß § 10 Abs. 3 NKWG stets beschlussfähig, selbst wenn nur ein Mitglied des Gremiums anwesend ist (Vermeidung der Beschlussunfähigkeit wegen eines Boykotts). Von daher kann man nie Ergebnisse prophezeien.

Bemerkenswert: Am 21.07.2023 entschied das OVG in einem anderen Verfahren (10 LA 113/22), dass eine nicht nur unwesentliche Beeinflussung des Wahlergebnisses bereits dann vorliegt, dass der Verstoß für das Wahlergebnis entscheidend sein könnte.
Insofern beeinflusst doch eine Zulassung oder Nichtzulassung von Parteien/Bewerbern durch ein falsch zusammengesetztes Gremium doch entscheidend die Wahl - bis hin auch zu der Notwendigkeit, dass Stichwahlen bei Bürgermeisterwahlen möglich sind.

8. Fazit

Der Gemeindewahlausschuss wurde von dem Gemeindewahlleiter rechtswidrig abweichend von den vorhandenen Wahlbestimmungen und der Verfahrensweise in der Vergangenheit bewusst (also nicht versehentlich) in der Weise gebildet, dass bestimmte Parteien (hier AfD und FDP) nicht berücksichtigt werden brauchten. Eine öffentliche Kontrolle dieses Vorgangs vor der ersten Sitzung wurde durch mangelnde Auffindbarkeit in der Homepage erschwert, sodass aufgrund der fehlenden Transparenz keine Chance für rechtzeitige Einwände und Berichtigungen bestand. Wahlberechtigte und Wahlbewerber müssen schließlich ihre Rechte innerhalb oftmals kurzer Fristen wahrnehmen können.
Die Entscheidungen eines falsch gebildeten Gemeindewahlausschusses können somit nicht rechtswirksam sein. Es muss dann eine Wahlprüfungsentscheidung gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 2 NKWG erfolgen (Wahlen sind ungültig und müssen folglich wiederholt werden).

Natürlich erfordert diese Entscheidung von den Mitgliedern des Rates den Mut, sich selbst für ungewählt zu erklären. Wer aber für demokratische Verfahrensweisen tatsächlich eintritt, muss für diesen Mut willens sein und die Gewissheit haben, dass korrekt gewählt wurde.



Anlage
Vergleich benachbarter Gebietskörperschaften:
Bildung Gemeindewahlausschuss Wilhelmshaven 2026
Bildung Kreiswahlausschuss Friesland 2026

Vergleich Bildung der Wahlausschüsse
Stadt Wilhelmshaven - Landkreis Friesland

Gremium	**Stadt Wilhelmshaven** **Gemeindewahlausschuss**					**Landkreis Friesland** **Kreiswahlausschuss**				
Anforderung namentlicher Vorschläge	Schreiben des Gemeindewahlleiters aufgrund „eigener Berechnung“ nur an vier Parteien bzw. Wählergruppe der letzten Ratswahl					Schreiben des Kreiswahlleiters an alle sechs stimmenbeste Parteien bzw. Wählergruppen der letzten Kreistagswahl (§ 8 Ab. 3 NKWO)				
Ergebnisse der letzten Kommunalwahl 2021 (Rat bzw. Kreistag) Prozentanteil der erfassten gültigen Stimmen für Zuordnung der Sitze	Ergebnisse 2021				2026 verteilte Sitze	Ergebnisse 2021				2026 verteilte Sitze
	Rang	Partei / Wählergruppe	Gültige Stimmen	Ergebnisanteil		Rang	Partei / Wählergruppe	Gültige Stimmen	Ergebnisanteil	
	1.	SPD	22.023	27,98 %		1.	SPD	54.574	38,15 %	
	2.	CDU	16.185	20,57 %		2.	CDU	30.390	21,25 %	
	3.	GRÜNE	10.301	13,09 %		3.	GRÜNE	18.721	13,09 %	
	4.	WIN@WBV	8.512	10,82 %		4.	FDP	7.985	5,58 %	
	5.	AfD	5.284	6,71 %		5.	ZUKUNFT	6.680	4,67 %	
	6.	FDP	4.057	5,16 %		6.	AfD	5.665	3,96 %	
		Summe Ränge 1. - 4.		**72,46 %**			Summe Ränge 1. - 6.		**86,70 %**	
Reale Berufung der Beisitze vom Wahlleiter 2026	Namen (Partei) Christina Heide (SPD) Torsten Frank (SPD) Peter Kleinwächter (CDU) Heinz Reinecke (CDU) Rolf Biermann (GRÜNE) Hinrik Dollmann (WIN@WBV)					Namen (Partei) Gudrun Gronewold (SPD) Marianne Werl (CDU) Rüdiger Schaarschmidt (GRÜNE) Elfriede Schwitters (FDP) Brigitte Lovis (AfD) Andreas Rocker (Kreisverwaltung)				
Bekanntgabe	nur im elektronischen Amtsblatt der Stadt Wilhelmshaven am 29.04.2026 schwer auffindbar					Jeversches Wochenblatt Bekanntmachung am 18.04.2026				